

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Nur für den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten -

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle unsere Lieferungen. Für Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die dem Servicebericht zu entnehmen sind. Abweichende Bedingungen des Käufers binden uns nicht. Die Entgegennahme unserer Lieferungen gilt - unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen - als Anerkennung unserer Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

3. Beschreibung der Ware

- 3.1. Alle in unseren Prospekten und in unserer sonstigen Werbung erwähnten Spezifikationen stellen lediglich Annäherungswerte dar und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.
- 3.2. Änderungen in Form und Ausführung, die die Funktionsfähigkeit und die beabsichtigte Verwendung der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt.

4. Preise

- 4.1. Alle Listenpreise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Fracht.
- 4.2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5. Zahlung

- 5.1. Soweit unsere Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 5.2. Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Dadurch wird unser Recht, Ersatz für einen etwaigen weiteren Verzugschaden geltend zu machen, nicht beeinträchtigt.
- 5.4. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges oder wegen einer nachträglich eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so sind wir berechtigt, Vorleistung (falls die Lieferung noch nicht ausgeführt ist) oder sofortige Barzahlung unserer noch ausstehenden Forderungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder, falls der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nachkommt, vom Vertrag zurück zu treten.
- 5.5. Bei Erst-Bestellungen werden die Zahlungsbedingungen nach erfolgter Bonitätsprüfung bestätigt.

6. Lieferzeit und Lieferbedingungen

- 6.1. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart, es sei denn, ein verbindlicher Liefertermin ist als solcher ausdrücklich gekennzeichnet. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat.
- 6.2. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als ein Geschäft. Beanstandungen dieses Geschäftes sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Vertrages, es sei denn, die Teilerfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.
- 6.3. Haben wir die Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, falls er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsänderung gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- 6.4. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass unsere Lieferanten die uns gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllen (Selbstbelieferungsvorbehalt). Geschieht dies nicht oder treten außergewöhnliche Umstände ein, die wir nicht zu vertreten haben, so entbindet uns dies von der Lieferpflicht.

7. Versand

- 7.1. Falls unsere Auftragsbestätigung keine besondere Vereinbarung für den Versand enthält, besorgen wir die Versendung der Ware nach bestem Ermessen.
- 7.2. Kosten einer auf Wunsch des Käufers abgeschlossenen Transportversicherung trägt der Käufer.

8. Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager zum Zwecke der Versendung verlässt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an den aus ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer jetzt oder künftig entstehenden Ansprüche vor.
- 9.2. Der Käufer wird die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahren und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Diebstahl- und Wassergefahren, angemessen versichern. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 9.4. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung mit Vorbehaltswaren nimmt der Käufer für uns vor. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu.
- 9.5. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäft zukünftig erwachsen, schon jetzt an uns zur Sicherung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit ihm jetzt oder zukünftig zustehenden Ansprüche ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderer Ware weiterveräußert, so tritt der Käufer die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der an uns abgetretenen Forderung bekannt zu geben und ihnen gegenüber die Abtretung offen zu legen.
- 9.6. Übersteigt der Wert unserer Sicherheit den Wert unserer Forderung um mehr als 20% (zwanzig von hundert), so ist der Käufer berechtigt, eine teilweise Freigabe der Sicherheiten zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Wir leisten für die Fehlerfreiheit der von uns gelieferten Ware Garantie nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.
- 10.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Fehlerfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware angezeigt werden. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sie beginnt spätestens 15 Tage nach Versand oder Übergabe an den Käufer. Im Einzelfall gelten für bestimmte Produkte oder Komponenten besondere Gewährleistungsfristen. Diese können den produktspezifischen Gewährleistungsbedingungen entnommen werden. Gewährleistung für Säulen und Verbrauchsmaterialien: 3 Monate ab Anlieferung bei sachgemäßer Verwendung.

- 10.4 Mängelanzeigen müssen schriftlich und unter Angabe der Bestelldaten sowie der Rechnungs- und Versandnummer und unter Beifügung der Pack- und Kontrollzettel erfolgen. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zurück zu senden.
- 10.5 Bei rechtzeitig angezeigten Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzleistung der gewährleistungspflichtigen Ware verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Minderung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Ansprüche des Käufers - insbesondere auf Ersatz des ihm entstandenen mittelbaren oder unmittelbaren Schadens - sind ausgeschlossen.
- 10.6 Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Ware entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht.
- 11. Haftung**
Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. In keinem Fall haften wir für außergewöhnliche oder außergewöhnlich hohe Schäden, welche im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht voraussehbar waren.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsart**
12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seinem Abschluss, seiner Durchführung oder Beendigung ist Wien.
12.2. Wir behalten uns vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
12.3. Erfüllungsort für die Ausführung unserer Lieferung und die Zahlung ist Wien.
- 13. Anwendbares Recht**
Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen Österreichischem Recht.
- 14. Allgemeine Vorschriften**
14.1. Die vorstehenden Bedingungen und die bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen sind vollständig und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.
14.2. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen oder der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.